

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 9 (1914)
Heft: 4: Einsiedeln

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN

Die Photographien aus Einsiedeln stammen, mit Ausnahme von Abbildung 17, von Herrn Martin Gyr, der sie uns freundlich zur Verfügung stellte.

Les vues d'Einsiedeln, sauf le n° 17, ont été obligeamment mises à notre disposition par MM. Gyr.

Lichtbilder für Heimatschutzpropaganda. M. Gyr teilt uns mit, dass er eine Sammlung von etwa 150 Diapositiven eigener photographischer Aufnahmen angelegt habe, die Bilder aus der Natur, Bauwerke und Bilder aus dem Volksleben des Bezirks Einsiedeln darstellen. Sie seien mit besonderer Berücksichtigung der heimatschützenden Bestrebungen angefertigt und in diesem Sinne in den Sektionen Einsiedeln des S. A. C. und S. S. V. auch bereits einmal gezeigt worden. Die Sammlung sei seines Wissens die einzige, welche das Eigenartige eines Bezirks annähernd umfassend behandelt.

Fortschritte des Heimatschutzes in Belgien. Belgien hat einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiet des Heimatschutzes zu verzeichnen, der auch in anderen Ländern Beachtung verdient: durch königliche Verfügung ist eine Abteilung für Landschaften innerhalb der Königlichen Denkmäler-Kommission gebildet worden. Die Schaffung dieser Organisation entspricht einem Wunsch, der auf dem ersten internationalen Heimatschutzkongress (Paris 1909) von Herrn Emile de Munck, dem unermüdlichen Vorkämpfer des Heimatschutzes in Belgien, ausgesprochen worden war. Seither hatte man jedoch in Belgien die Meinung vertreten, dass für den Schutz der Landschaft die private Initiative in ihrer Unabhängigkeit und Freiheit Quellen der Anregung und Propaganda findet, die ein Auftrag des Staates für die zugunsten des Heimatschutzes Arbeitenden versiegen lässt. Aber ganz der Anregung des Herrn de Munck entsprechend und dank dem energischen Eingreifen des Ministers der Wissenschaften und Künste Pouillet und des Justizministers Charton de Wiart ist die neue Königliche Kommission nun eingerichtet und arbeitet vortrefflich.

Die Königliche Verfügung betont, dass es im ästhetischen Interesse wichtig ist, die natürlichen Schönheiten des Landes, seine Landschaften und malerischen Örtlichkeiten vor Beeinträchtigung zu schützen und dass

es im wissenschaftlichen Interesse ebenso wichtig ist, interessante Stellen, wie die ursprüngliche Bodengestaltung, die geologischen Eigentümlichkeiten, die seltene und charakteristische Pflanzen- und Tierwelt und schliesslich auch die vorgeschichtlichen Überreste zu erhalten.

Ein Verbot des Alpenblumenverkaufs auf den Bahnhöfen. Das österreichische Eisenbahnministerium hat zum Schutze der Alpenpflanzen eine Verordnung erlassen, und den Verkauf von Alpenblumen im Gebiete der Bahnhöfe aller vom Staate betriebenen Bahnen untersagt. Dieses Verbot betrifft den Verkauf von Edelweiss, Edelraute, Alpenrosen, Enzianarten, Alpenveilchen, Kohlröschen, Aurikeln, Orchideen (Frauschuh, Kervenstendelarten), echten Speik, Küchenschelle, Türkenbund, Feuerlilie, Seidelbast und schwarze Niesswurz.

Der Schutz einheimischer Pflanzen. Eine Reihe von Bezirksämtern des Schwarzwaldes und Kaiserstuhls haben gegen das Ausgraben, Ausreissen und Abpflücken wild wachsender, seltener gewordener Pflanzen Vorschriften erlassen. Untersagt ist das Ausreissen und Ausgraben sämtlicher Knabenkräuter, des Seidelbastes oder gemeinen Kellerhals, des Geissbartes, Silberblattes, der Schneeglöckchen, der Arnika, sowie des gelben Enzians, welcher letzterer fast ausschliesslich nur mehr in den höchsten Lagen des Schwarzwaldes anzutreffen ist. In grösseren Mengen dürfen nicht gepflückt werden die Silberdistel, die Stechpalmen, die Trollblume und der Eisenhut. Der Handel, insbesondere der Strassen- und Marktverkauf dieser Pflanzen ist untersagt; ausgenommen sind die Blütenköpfe der Arnika.

Schweizer Nationalpark. Der Nationalrat hat den Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an der Errichtung eines schweizerischen Nationalparks im Untertengadin mit grosser Mehrheit angenommen. Der Fortbestand des gross angelegten Werkes ist nun erfreulicherweise gesichert, nicht zum mindesten dank der unermüdlichen Arbeit Dr. Paul Sarasins. Über die Debatte im Nationalrat orientiert des nähern das Referat in unserer Zeitschriftenschau.

Bodenständige Bauweise im Tessin. Der Gemeinderat von Lugano beschloss laut „Pop. e Lib.“ grundsätzlich, bei den bevorstehenden grösseren öffentlichen Bauten in der Stadt, wie Post- und Zollgebäude, die für unsere tessinischen Städte charakteristischen Erdgeschosslauben (Portici) zu verwenden.

Victor Hugo, protecteur du vieux Paris.
(Lettre publiée dans le „Bulletin de la Société
de l'Histoire de Paris“, 1885.)

Au sujet du projet de la demolition de la
Tour du Vertbois à Paris, Victor Hugo
adressait à Romain Boulenger la lettre
suivante:

24. septembre 1880.

Démolir la tour? Non. Démolir l'archi-
tecte? Oui. Cet homme doit être immé-
diatement révoqué. Il ne comprend rien à
l'histoire et par conséquent rien à l'archi-
tecture.

Sur pied la tour. A terre l'architecte.
Telle est ma réponse à votre question,
Monsieur.

La tour Saint-Jacques de Nicholas Flamel
a-t-elle aussi été condamnée? Arago me le
signala. Je l'ai sauvée. Me le reproche-t-on
aujourd'hui? ... Prenez cette base: tous
les vieux vestiges de Paris doivent être
conservés désormais. Paris est la ville du
passé. Pourquoi? parce qu'elle est la ville
de l'avenir.

Croyez

V. Hugo.

Stadtbaumeister oder Privatarchitekt.

Es ist eine alte Klage der Privatarchitekten,
dass die schönsten Bauaufgaben durch die
städtischen Bauverwaltungen ausgeführt
werden; man klagt weniger wegen dem
Entzug der Bauaufgaben selbst, sondern
hauptsächlich deshalb, weil die durch die
Bauämter geschaffenen Werke recht oft auf
sehr zweifelhaftem, künstlerischem Niveau
stehen. Man hat den Grund dafür vielfach
darin gesehen, dass das Institut kommunaler
Baumeister überhaupt mit einer freien Ent-
wicklung des Bauwesens unverträglich ist.
Die Baukunst erfordert schöpferische Kraft
und Eigenart. Für die wirklichen Künstler
unter den Architekten kann aber eine
Beamtenstellung nichts Verlockendes haben,
und dadurch sind gerade die Stellen, welche
auf die Entwicklung der Kunst einen ent-
scheidenden Einfluss haben sollten, von
vornherein im Sinne der Entwicklung ausge-
schaltet. Wie sollte es auch anders sein; selbst
wenn der Stadtbaumeister oder seine Beamten
ganz tüchtige Architekten sind, ihre Beamten-
tätigkeit erstickt oft im Laufe der Jahre die
noch vorhandene künstlerische Kraft und
vor allem ihren Ehrgeiz. Der Baubeamte
hat es nicht mehr nötig, sein Bestes herzu-
geben, um eine gestellte Bauaufgabe restlos
zu lösen. Anders bei einem Privatarchitekten.

Er versucht, ganz besonders, wo es sich um
einen beschränkten oder öffentlichen Wett-
bewerb handelt, meistens im Verein mit einem
kongenialen Kollegen, mit einer praktischen
und doch originellen Grundrisslösung, mit
einer Architektur, die stets auf der Höhe der
Zeit ist, seiner Aufgabe gerecht zu werden
um seine Mitkonkurrenten auszusteichen.
Er weiss, was auf dem Spiel steht, handelt
es sich doch meist bei ihm um Sein oder
Nichtsein.

Nur die besten Ideen, nur die glücklichsten
Grundrisse, nur eine feine, wohl abgewogene
Architektur vermag heute noch im allge-
meinen Wettbewerb, sofern auch das Preis-
gericht seiner Aufgabe gewachsen ist, den
Ausschlag zu geben.

Die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts,
speziell in Deutschland und der Schweiz,
haben die Berechtigung dieser Klagen der
Privatarchitekten erwiesen. Sieht man sich
Bauten kommunaler Tätigkeit an, so stehen
eine ganze Reihe auf tiefem künst-
lerischen Niveau. Selbst wo der Stadt-
baumeister ein geschickter Mann war, hat
die Baukunst als solche durch ihn keine
Förderung erfahren und auch die Bauten
privater Tätigkeit werden dadurch in ihrer
Entwicklung gehemmt. Anders, wo auf dem
Wege der Konkurrenz, oder direkt, einem
Privatarchitekten und wirklichen Künstler
eine Bauaufgabe gestellt wurde. Schon
mancher wohl gelungene Bau ist auf diese
Weise entstanden. Nicht nur in Deutschland,
auch bei uns in der Schweiz zeugt manches
öffentliche Gebäude von wirklich künst-
lerischem Erfassen der Aufgabe, speziell
in Zürich, wo alle neueren Schulhausbauten
durch tüchtige, meist jüngere Kräfte erstellt
wurden. Sie bilden einen erfreulichen Gegen-
satz zu den vom früheren Stadtbaumeister
erstellten Gebäuden. Auf Grund ähnlicher
Erfahrungen verzichten neuerdings einige
deutsche Städte darauf, grosse Aufgaben
ihren eigenen städtischen Baumeistern anzu-
vertrauen. Sie wenden sich vielmehr, meist
mit grossem Erfolg, auf dem Wege des
Wettbewerbs an die Privatarchitekten. Noch
einen Schritt weiter ist hier der Senat von
Lübeck gegangen, der in einem Statut fest-
gelegt hat, dass in Zukunft die Projektierung
und Bearbeitung der öffentlichen Bauten der
Stadt durch Privatarchitekten als *Regel*
gelten sollte, deren Auswahl auf Grund eines
Wettbewerbes erfolgen müsse. Die Vergütung
der Arbeit berechnet sich nach den Sätzen
der Gebührenordnung unter Zugrundelegung
der Endsumme des Kostenanschlages. Die
Arbeiten und Lieferungen selbst werden
hingegen von der Verwaltung vergeben und

es darf der Architekt sich an denselben niemals beteiligen. Sein Verhältnis zur Bauverwaltung ist also genau dasselbe, wie zu einem privaten Bauherrn.

Man darf das Vorgehen Lübecks nur freudig begrüßen als eine prinzipielle, organisatorische Neuerung, die darauf ausgeht, an Stelle des Amtes jeweilen die spezifische Befähigung treten zu lassen. War bisher die Gemeinde auf die Fähigkeit ihrer Beamten und Angestellten angewiesen, so ist es ihr auf diese Weise möglich, für ihre mannigfachen Bauaufgaben die erfahrensten Fachmänner und Spezialisten herbeizuziehen; diese Neuerung ist für die Baukunst von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Auch ist es nicht unmöglich, dass die dadurch herbeizuführende Verminderung der Beamenschaft auch eine wünschenswerte Verbilligung nicht nur des Verwaltungsapparates, sondern auch der Bauten selbst zur Folge haben wird. Letzteres ist ohne weiteres begreiflich, indem ein Privatarchitekt viel rationeller arbeitet, als eine Verwaltung.

Ziehen wir für das neu zu erstellende städtische Verwaltungsgebäude Luzern aus diesen Betrachtungen die Lehre, so kann unseres Erachtens für die weitere Planbearbeitung des neuen, städt. Verwaltungsgebäudes nur ein Privatarchitekt in Betracht kommen. Schon der Wettbewerb, der allerdings erst nach langwierigen Kämpfen durchgesetzt werden konnte, hat erwiesen, dass die prämierten Entwürfe (Abb. 19—22) sämtliche auf einer weit höheren praktischen und künstlerischen Stufe stehen, als die vom Stadtbauamt Hors concours angefertigten Projekte (Abb. 23), und dass auch die meisten übrigen, nicht prämierten Projekte dasselbe weit in den Schatten stellen.

Dieser Erfolg des öffentlichen Wettbewerbes und die grosse Beteiligung ist nicht zum mindesten darauf zurückzuführen, dass das Wettbewerbsprogramm die Zusicherung enthielt, dass der Verfasser des erstprämierten Projektes, sofern sich dessen Arbeit ohne wesentliche Änderungen ausführen lasse, mit der Planbearbeitung betraut werde und nur die *Bauleitung* dem Stadtbauamt vorbehalten bleiben solle.

Ein anderes Kapitel, das an dieser Stelle einmal ausführlicher behandelt werden soll, betrifft die kommunalen Bauvorschriften und ihre Handhabung durch die Baubehörden. Es kann an Hand zahlreicher Beispiele nachgewiesen werden, dass durch bürokratisch durchgeführte Vorschriften ausgezeichnete architektonische Ideen in der Ausführung gehemmt oder verunmöglicht wur-

den. (Der erste Teil des heutigen Hauptartikels zeigt, dass man auch in ländlichen Gegenden über Ähnliches zu klagen hat.) Weil die Stadtbaubehörden nicht zu individualisieren verstehen oder weil die Gesetze zu eng gefasst sind, ist vielleicht schon mehr geschadet worden, als Vorschriften wirklich genützt haben. Von hervorragenden Praktikern, wie K. Henrici (vergl. auch Zeitschriftenschau: „Das Arbeiterhaus“) wurde öfters darauf verwiesen, dass zu weitgehende Vorschriften wegen Feuer-sicherheit, Distanzen usw. ästhetisch erheblich schaden, ohne praktisch wirklich zu nützen. Auch hier also ein ganzes Gebiet öffentlicher Baupolitik, das, wie die Auftrager-teilung an die Stadtbaumeister, zu den Grundproblemen der Ästhetik des Städtebaues gehört — und damit zu den wichtigsten Fragen auch des Heimatschutzes!
X. X.

Zum Wettbewerb für das Verwaltungsgebäude in Luzern. In vier Abbildungen machen wir unsere Leser mit den prämierten Projekten aus dem Wettbewerb für das Verwaltungsgebäude in Luzern bekannt. Die Publikation von Grundrissen und nähern technischen Angaben müssen wir den Fachblättern überlassen; was wir hier bringen, soll nur die Formensprache der künstlerisch arbeitenden Architekten und die verschiedenartig aufgefasste Rücksichtnahme auf städtebauliche Grundsätze zeigen. Die Grundrisse aller vier Projekte haben ihre besondern Vorzüge, die gegeneinander abzuwägen nicht unsere Aufgabe ist; hervorgehoben sei aber der an den Tag getretene Reichtum der Bauideen, der, aus dem Grundrisse heraus-tretend, sich in den Fassaden, der Gesamt-gruppierung der bemerkenswerten Arbeiten äussert. Das erstprämierte Projekt der Architekten Widmer, Erlacher und Calini, Basel (Abb. 19) zeigt vor allem in der geradlinig und symmetrisch angelegten Fassade gegen den Hirschengraben eine ruhige und dabei keineswegs monotone Architektur; das architektonische Hauptmoment liegt da auf der Mittelachse, wo der Eingang und der Stadtratssaal die Ausbildung einer besondern, ovalen Form, brachten. Das Ganze ist mit einem kupfernen Dachreiter gekrönt. In der Fassade gegen Obergrund und Winkelriedstrasse sind breite Erker-motive zur schmückenden Gliederung der umfangreichen Baumassen verwendet. — Beim zweiten Projekt (Architekten von Senger und Th. Nager, Zürich und Luzern), das besonders die Südseite für Bureauräume ausnützt (Abb. 20), hebt das Preisgericht das feine Empfinden für den Charakter der alten lokalen Bauweise hervor. Die Hirschengrabenfassade schmiegt sich der Baulinie an

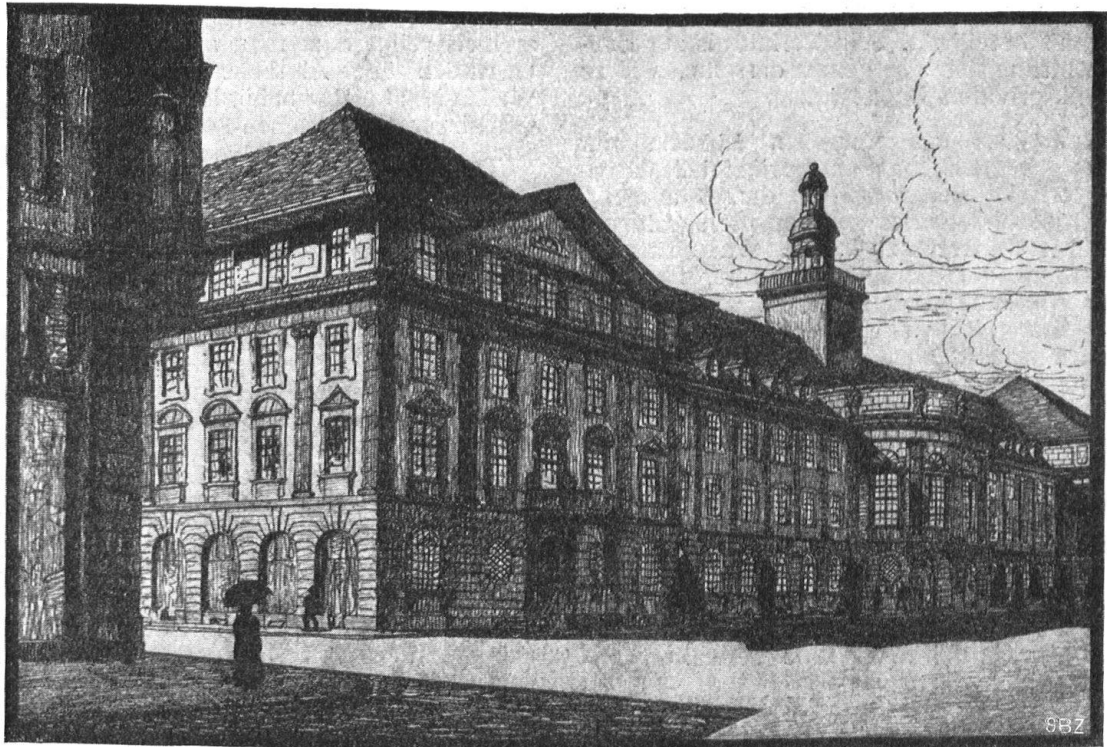


Abb. 19. Städtisches Verwaltungsgebäude in Luzern. Fassade gegen den Hirschengraben des mit dem ersten Preis bedachten Projektes der Architekten *Widmer, Erlacher und Calini*, Basel und Bern. — Fig. 19. Bâtiment de l'administration communale à Lucerne. La façade sur le Hirschengraben, du projet de MM. *Widmer, Erlacher et Calini*, architectes à Bâle et à Berne, qui a obtenu le 1^{er} prix.

und stellt der falschen Prunkfassade des nachbarlichen Gerichtsgebäudes (die im Heimatschutz 1909 als schlechtes Beispiel abgebildet ist) eine ungemein schlichte Front entgegen. Das architektonische Hauptmoment liegt am Obergrund, wo ein turmartiger Dachreiter so in die Bauflucht gestellt ist, dass er von allen Seiten (in der Überschneidung auch vom Hirschengraben her) als markantes Sehziel wirkt. — Andere städtebaulich orientierte Erwägungen haben die Architekten *Pfleghardt & Häfeli* im drittprämierten Projekt (Abb. 21) veranlasst, im Kreuzungspunkt des Hirschengrabens und der Obergrundstrasse durch Zurücksetzen des Hauptgebäudes einen geräumigen Vorplatz zu schaffen; würde der gegenüberliegende Eingang zur Bürgerstrasse mit der Zeit durch Arkaden zweckmässig überbaut, so erhielte man da, an Stelle des heute sehr zerrissenen Bildes, einen geschlossenen und schönen Platz. Der Grundriss ist u. a. so disponiert, dass im künftigen Hofraum die schönen alten Bäume beim Brunnen erhalten bleiben. Die Architektur zeigt feine Anklänge an alte schweizerische Bauwerke; in den drei Giebelaufbauten bringt sie ein Motiv von eigen-

artiger moderner Erfindung. — Ein weiterer dritter Preis wurde dem Projekt „Sonniger Hof“ der Architekten *Theiler und Helber* in Luzern zuerteilt (Abb. 22). Das Projekt verlegt den Hauptbau an den Obergrund, schmiegt die Flucht am Hirschengraben der typischen gebogenen Baulinie an und gibt diesem Bauteil durch einen massigen Turm und eine unsymmetrisch verlaufende Baulinie einen besondern Akzent gegenüber den symmetrisch angelegten nachbarlichen öffentlichen Bauten und gegenüber den rechtwinklichen Häuserblöcken und langweiligen Strassenzügen in der Umgebung. Die Architektur ist modern und sachlich ohne spielerische Künstelei.

Diesen paar Andeutungen sei das allgemeine Urteil beigefügt, dass der Wettbewerb für das Luzerner Verwaltungsgebäude unsere Schweizer Architekten wieder auf einer hohen künstlerischen Stufe zeigt. Eine Reihe der Projekte, und vor allem die prämierten, zeigen eine erfreuliche Unabhängigkeit von Reissbrettschematismus und phantasiearmer Pedanterie, wie sie früher nur zu oft gerade bei grossen öffentlichen Bauten und besonders

bei solchen, die von Baubeamten entworfen wurden, sich unheilvoll geltend machten. Zur Freiheit in der Grundrissdisposition, die in manchen Fällen auch städtebaulich ausgezeichnetes bietet, tritt ein Ideenreichtum für die äussere Form, ein selbständiges künstlerisches Schaffen, das in den prämierten Entwürfen angenehm berührt, ob nun heimische Baumotive wirkungsvoll anklingen oder ob in modernen Bauformen mit jenem künstlerischen Takt gearbeitet wird, der sich ohne bestimmte lokale Note so dem gesamten Stadtbild einfügt, dass auch der Freund des Heimatschutzes keine Einwendungen zu machen hat. Hervorzuheben ist, dass keine der bemerkenswerten Preisarbeiten dem sog. *falschen* Heimatschutz huldigte, der sich in einigen wenig bedeutenden Projekten geltend machte durch fast direkte Kopie einzelner Luzerner Baumotive (ein Projekt hängt „Rathaus“ in Haustein und „Waisenhaus“ in Putz ohne andere Vermittlung zusammen — als unverstandene Nach-

folge des Heimatschutzes!). Dass man ohne Nachahmung und geistlose Kopie des Alten sich dem originellen Baucharakter einer Stadt einfügen kann, dass man mit grossen kommunalen Werken auch weitgehende städtebauliche Forderungen erfüllen kann, das hat der Wettbewerb gezeigt und aus diesem Grunde hauptsächlich bringen wir hier seine prämierten Resultate zur Sprache.

Im Anhang machen wir unsere Leser auch mit dem Projekt *Hors concours* des *Stadtbaumeisters* von Luzern bekannt; es ist der letzte Entwurf in einer Reihe von Arbeiten, die für das Verwaltungsgebäude von Amts wegen gemacht wurden (Abb. 23). Man darf annehmen, dass dieses Projekt zur Ausführung gekommen wäre, wenn der engere Stadtrat

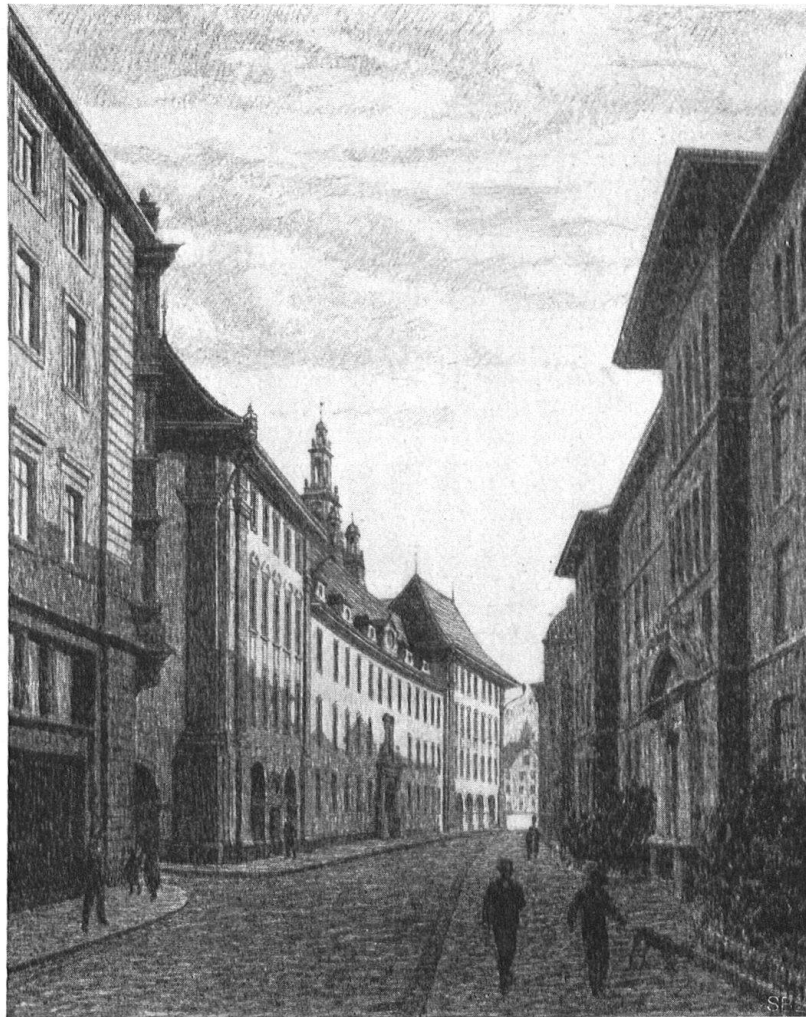


Abb. 20. Städtisches Verwaltungsgebäude in Luzern. Fassade gegen den Hirschengraben des, mit dem zweiten Preise bedachten, Projektes der Architekten *von Senger* in Zürich und *Th. Nager* in Luzern und Zürich. — Fig. 20 Bâtiment de l'administration communale à Lucerne. Façade sur le Hirschengraben. Projet des architectes *von Senger* à Zurich et *Th. Nager* à Lucerne et Zurich. II^e prix.

von Luzern seinen Willen durchgesetzt und die Ausschreibung eines Wettbewerbes verhindert hätte. Nach einer Eingabe des Ingenieur- und Architektenvereins und nach kräftiger Zeitungspolemik hat dann der Grosse Stadtrat die Ausführung der amtlichen Pläne abgelehnt und die Plankonkurrenz ausgeschrieben, die nun im Frühjahr 1914 fällig wurde. Die Projekte des Stadtbauamtes vor Ausschreibung der Konkurrenz gingen vor allem darauf aus, einen Nutzbau zu schaffen, in der Art älterer Schulhäuser, Fenster an Fenster und Achse an Achse, wobei eine Bausumme von über 2½ Millionen in Anschlag kam — also einer der grössten kommunalen Aufträge der letzten Jahre! Das Projekt *Hors concours*, das wir dank

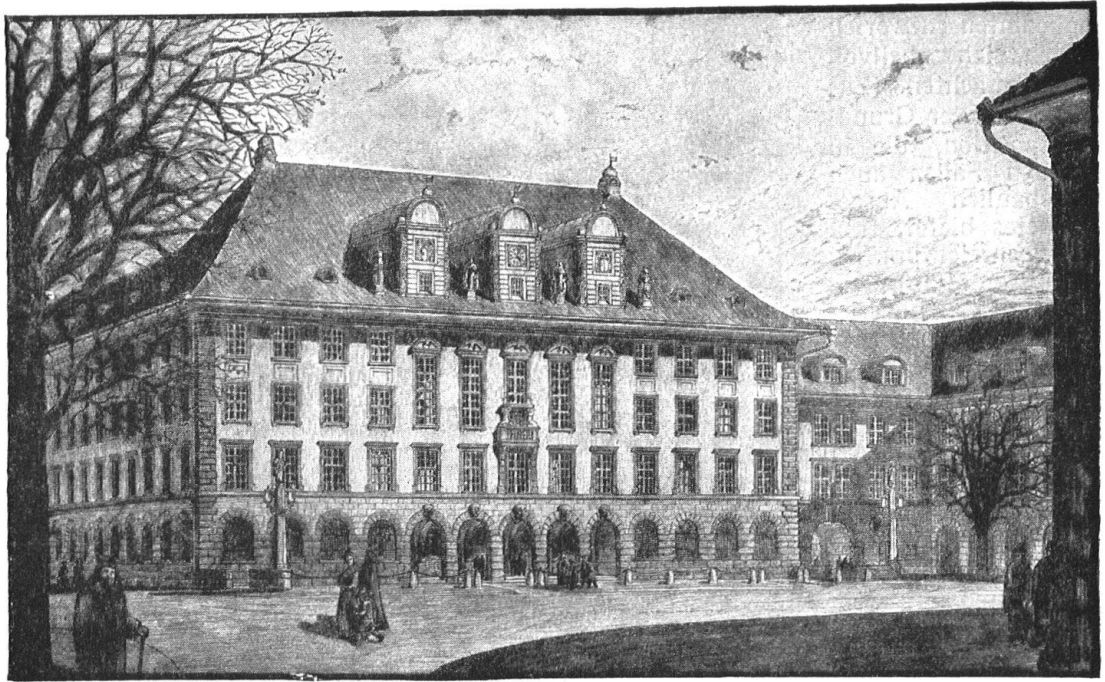


Abb. 21. Städtisches Verwaltungsgebäude in Luzern. Fassade gegen Obergrund und Hirschengraben des drittprämierten Projektes der Architekten *Pflughardt* und *Häfeli*, Zürich. — Fig. 21. Bâtiment de l'administration communale à Lucerne. Façade sur l'Obergrund et le Hirschengraben. Projet des architectes *Pflughardt* et *Häfeli* à Zurich. III^e prix.

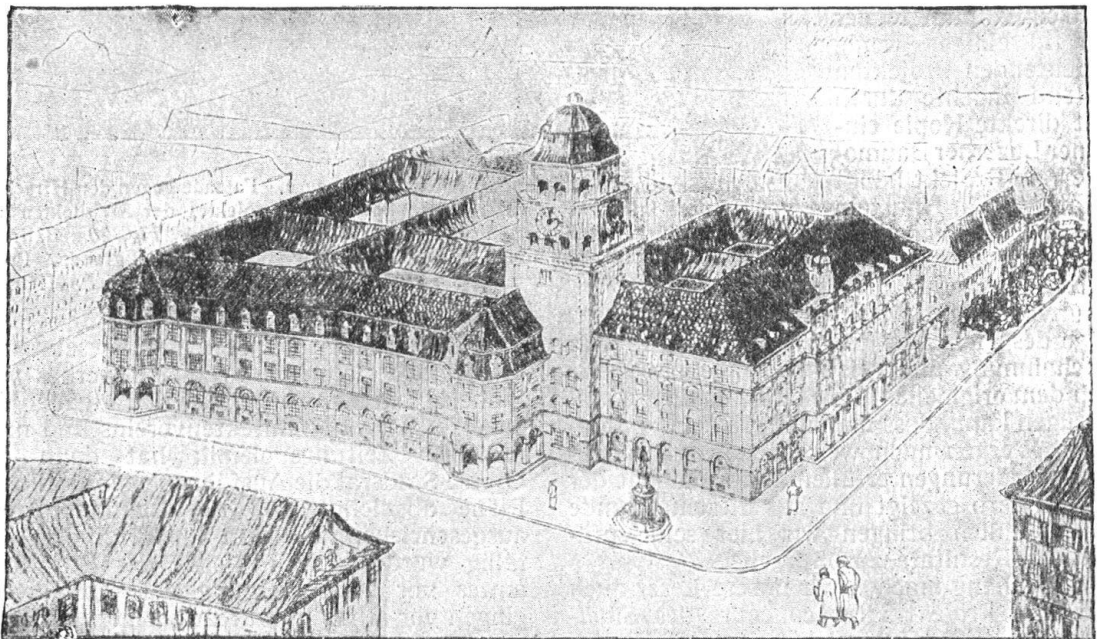


Abb. 22. Städtisches Verwaltungsgebäude in Luzern. Perspektive gegen Obergrund und Hirschengraben des drittprämierten Projektes der Architekten *Theiler* und *Helber*, Luzern. — Fig. 22. Bâtiment de l'administration communale à Lucerne. Perspective et façade, sur le Hirschengraben et l'Obergrund. Projet de MM. *Theiler* et *Helber*, architectes à Lucerne. III^e prix.

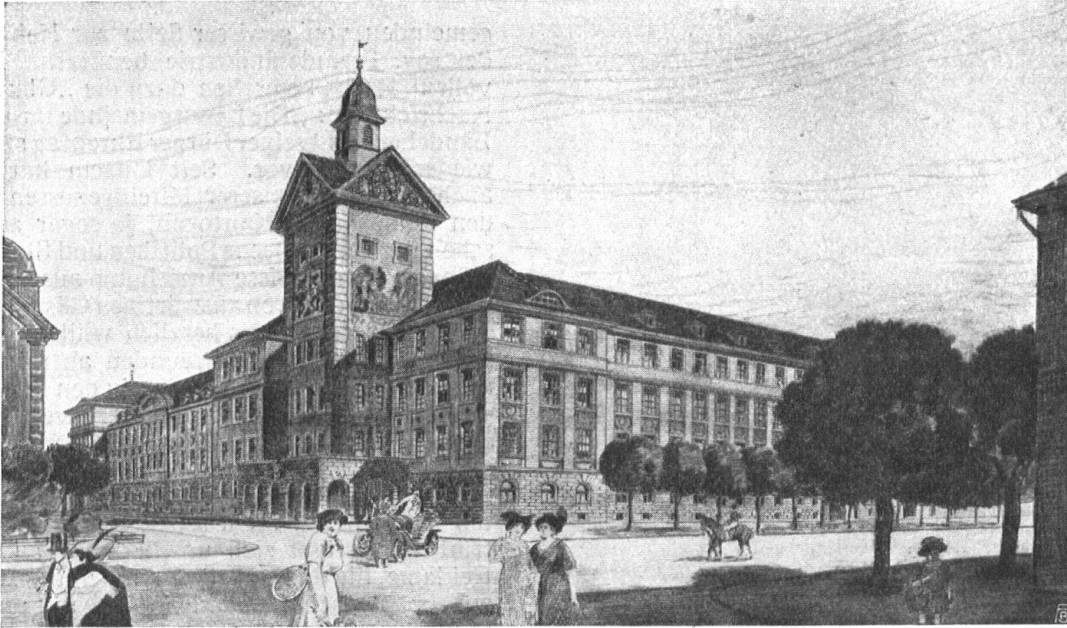


Abb. 23. Städtisches Verwaltungsgebäude in Luzern. Projekt hors concours des Stadtbaumeisters *Mossdorf*. — Fig. 23. Bâtiment de l'administration communale à Lucerne. Projet de M. *Mossdorf*, architecte de la ville. Hors concours.

dem Entgegenkommen der Baubehörden publizieren können, ist abwechslungsreicher gestaltet. Die Hauptmasse am Hirschengraben in einer Symmetrie, die der Kantonschule ähnelt, die Flucht am Obergrund im wesentlichen wieder Nutzbau; ein überragender Turm bildet nächst der Ecke Hirschengraben und Obergrund das architektonische Zentrum. Dieser Turm ist dem Burgerturm (Abb. 24) *nachgebildet*, der sich in der Nachbarschaft des heutigen Verwaltungsareals befand. Der Turm enthielt die Uhr, die jetzt im Dachreiter der Franziskanerkirche untergebracht ist und deren Dislokation in den neuen Stadthaupturm das amtliche Projekt vorsah. Der Turm auf unserm Schaubilde ist mit Fresken geschmückt, eine Variante zeigt in ansehnlicher Höhe einen offenen Balkon. — Es ist hier nicht die Stelle, das Projekt *Hors concours* des Stadtbaumeisters zu kritisieren; wir überlassen es unsern Lesern zu beurteilen, ob hier der Wettbewerb am Platze war oder nicht, und wie weit der Heimatschutz die Aufnahme alter lokaler Bau- und Gefühlsmotive (Türme und Uhren) in moderner Architektur verantworten kann. Die hier veröffentlichten Bilder zu der Luzerner Bauaufgabe mögen auch das Kapitel der Konkurrenzen, das Verhältnis von Privatarchitekt und amtlicher Bautätigkeit beleuchten, das in den vorhergehenden Ausführungen knapp skizziert wird.



Abb. 24. Der ehemalige Burgerturm in Luzern, dessen Nachbildung das architektonische Hauptmotiv des Projektes *Mossdorf* darstellt. — Fig. 24. L'ancien Burgerturm à Lucerne, dont le projet *Mossdorf* a imité le principal motif architectural.

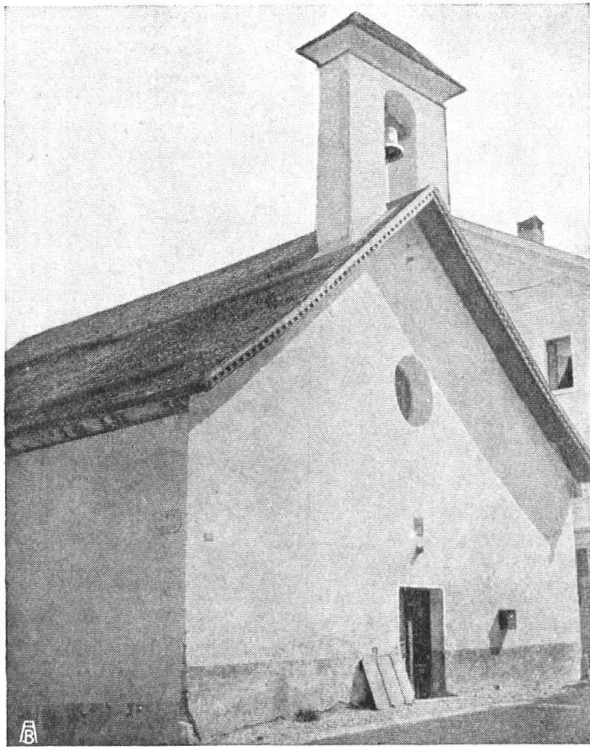


Abb. 25. Kirchlein von Samaden, das verkauft und abgebrochen werden soll. Aufnahme von *Dunsch-Pedolini*.
Fig. 25. Petite église à Samaden qui est sur le point d'être vendue et démolie. Cliché *Dunsch-Pedolini*.

St. Sebastian in Samaden. Die Kirchgemeinde von Samaden hat beschlossen, das Kirchlein St. Sebastian auf Abbruch zu verkaufen. Als Grund hiefür wurde angegeben, sie sei nicht mehr als Kultusstätte benützt und im Innern etwas defekt. Nun zählt Samaden viele reiche Kirchgenossen und es wäre nicht notwendig gewesen, über dieses schlichte Kulturdenkmal, einen der nicht mehr häufigen Zeugen alter und guter Engadiner Kapellenbaukunst, so rasch das Todesurteil zu sprechen. Das Kirchlein ist die älteste erhaltene Kultusstätte Samadens. Hier haben die ersten protestantischen Gottesdienste stattgefunden, Grund genug, es pietätvoll zu schonen. Auch passt es sich vortrefflich in das Dorfbild ein, besser als der Platz, der durch seine Entfernung entsteht. Die bündnerische Vereinigung für Heimatschutz hat sich umsonst für die Erhaltung bemüht. Trotzdem ist zu hoffen, dass der Beschluss der Kirchgemeinde noch nicht unabänderlich sei.

Landsgemeinde als Fremdenattraktion. Wie man im 18. Jahrhundert die Aelplerfeste recht eigentlich zur Fremdenbelustigung gestaltete, so werden heute so urschweizerische Bräuche, wie die Lands-

gemeinden von gewisser Seite zur Hebung der sog. Fremdenindustrie benützt. Mit vollem Recht bemerken dazu die „Glarner Nachrichten“: „Die Landsgemeinde unseres Ländchens und seiner Bürger Ehrentag steht wieder nahe bevor. Seit langem hat sie auch auf viele unserer Miteidgenossen in den umliegenden Kantonen, ja sogar auch schon auf ausländische Politiker und Staatsmänner, eine gewisse Anziehung ausgeübt, und stets wird sie von auswärtigen Gästen besucht. Sie sollen uns herzlich willkommen sein. Absolut nicht befreunden aber kann ich mich damit, dass, wie dies in den letzten Jahren geschehen ist, der Verkehrsverein in auswärtigen, grossen Zeitungen durch Inserate zum Landsgemeindebesuch einladet, wie zur Kilbi oder zu irgend einer interessanten Vorstellung. Mein selbstbewusster Patriotismus stösst sich unwillkürlich an der Reklame, die dadurch der Fremdenindustrie zuliebe, in geschäftsmässiger Weise mit unserer traditionellen, vornehmen Institution getrieben wird. Ich finde, es vertrage sich diese Geschäftlimacherei sehr schlecht mit dem hohen Sinn und Zweck unserer Landsgemeinde, die auf diese Art in den Augen der Fremden zu einer Art Vorstellung herabgewürdigt wird. Es soll uns freuen, wenn man sich auswärts nicht nur um unser Land und Volk, sondern auch um dessen politische Einrichtungen, vor allem um die höchste und schönste derselben, um die Landsgemeinde interessiert; eben deshalb und um unseres Selbstbewusstseins willen, wollen wir diese nicht zur blossen Schaustellung herabwürdigen!“

Literatur.

Die Kriegsflotte auf dem Zürichsee von A. Heer, Zollikon. Geb. 2 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Der spärlichen Kunde von einer ehemaligen Kriegsflotte auf dem Zürichsee dürfte bisher manch einer mit leiser Skepsis gegenüberstanden haben. Um so verdienstlicher war A. Heers Unternehmen, die Entwicklung und Bedeutung der zürcherischen Kriegsflotte während ihres mehr als vier Jahrhunderte langen Bestehens möglichst getreu zu schildern. Durch geschickte Benützung aller irgendwie zugänglichen Quellen ist der Verfasser imstande, uns genauen Bericht zu geben vom Bestand dieser Flotte und von mehr wie einer richtigen Seeschlacht im alten Zürichkrieg, ferner im 17. und 18. Jahrhundert und im Jahre 1799, als die Österreicher sich der zürcherischen Schiffe bedienten. Die Schilderung wird durch über 20 interessante zeitgenössische Illustrationen unterstützt, die mehrfach den ernsthaften Verlauf dieser Schlachten belegen.